

Air-Time
Julia Bardins und Marcel Metzinger GbR
Untere Grendelstraße 3
77704 Oberkirch

Gmund, 14.04.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Oppenauer Köpfe", 77728 Oppenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Air-Time vom 18.02.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Air-Time und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Oppenauer Köpfe
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Oppenau,
Stadt Oppenau,
Ortenaukreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Oppenauer Köpfe Startplatz“
Koordinaten: N 48°28'37“ E 08°10'58“
Flurst. 606b
Höhe: 415 m

Höhendifferenz: 125 m

Startrichtung: 315°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Oppenauer Köpfe Landeplatz“

Koordinaten: N 48°28'43“ E 08°10'37“

Flurst. 563

Höhe: 290 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Landebereich ist bei Flug- und Schulungsbetrieb mit Hinweistafeln nach § 46 Abs. 2 LuftVZO abzusichern.
2. Ausbildungsflüge sind zwingend mit Funkunterstützung durchzuführen.
3. Im Bereich der Start- und Landeflächen liegen mehrere gesetzlich geschützte Wiesenbiotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Biotope ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten und zu vermeiden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 18.02.2021 wurde durch die Flugschule Air-Time ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 23.02.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 07.04.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb grundsätzlich keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es sei durch den geplanten Flugbetrieb keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Wiesenbiotope, welche sich im Bereich der Start- und Landeflächen befinden, zu erwarten.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Michael Grau vom 08.03.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

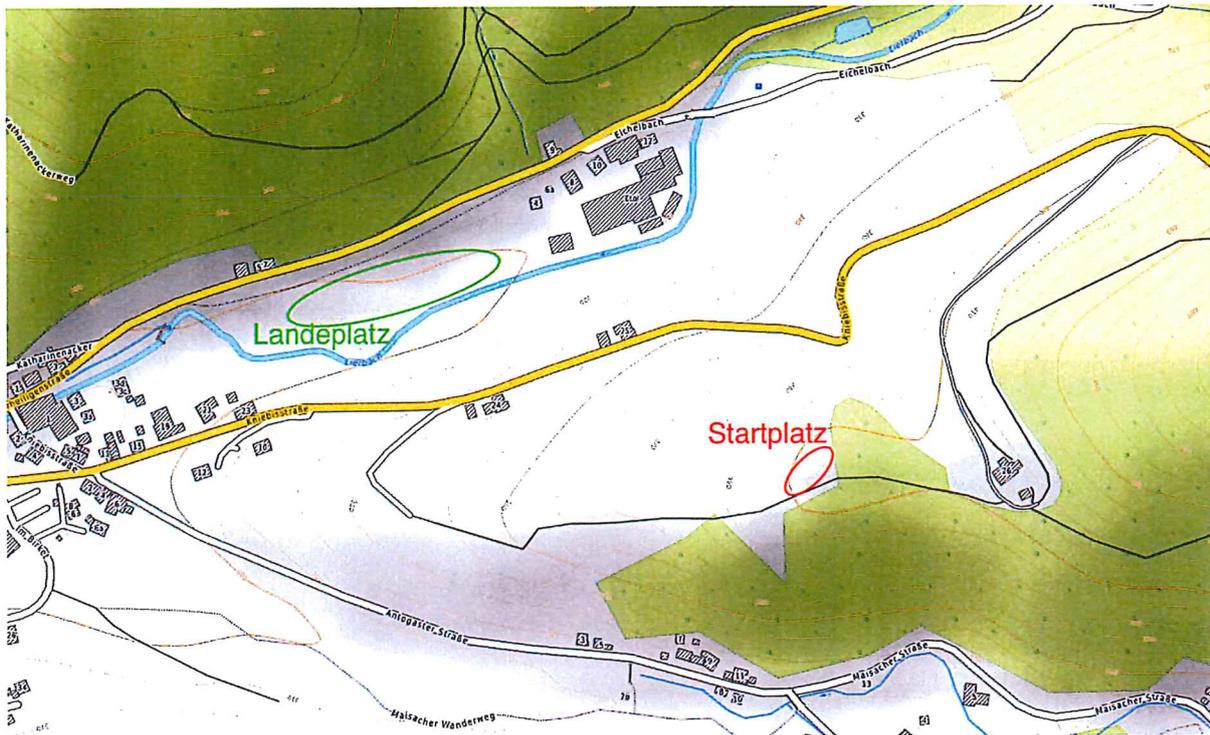
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Schulungshang/Höhenflüge Oppenauer Köpfe (Quelle: OpentopoMap)



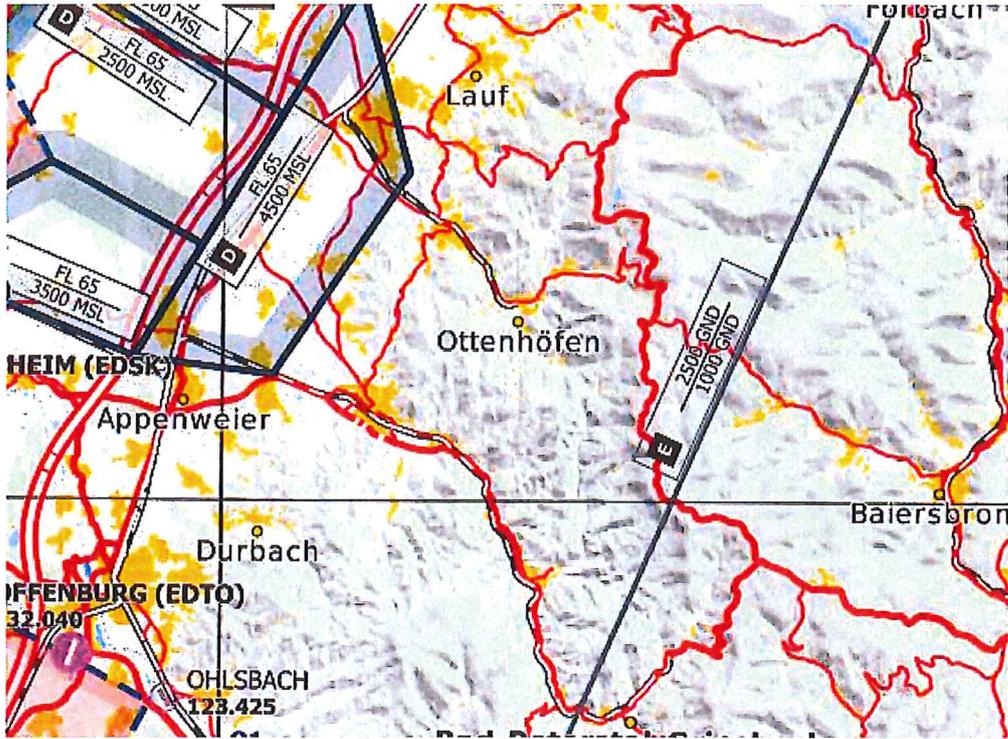
Landebereich von unten gesehen Bildquelle: M.Grau

Landebereich talabwärts gesehen Bildquelle: M.Grau

Übungshang von unten gesehen (Bildquelle: M. Grau)

Übungshang mittlerer Startplatz

Schulungshang/Höhenfluggelände Übersicht (Google Earth)



Luftraum Oppenauer Köpfe/Oppenau (Bildmitte unten) u. Umgebung Bildquelle: Open Flight Map

Oppenauer Köpfe Flurstücksauszug

